Dr. Sophie Karmasin Bundesministerin

12363/AB vom 28.06.2017 zu 12929/J (XXV.GP)



Präsidentin des Nationalrates Doris Bures Parlament 1017 Wien

Wien, am 28. Juni 2017

Geschäftszahl: BMFJ-511111/0139-BMFJ - PA/1/2017

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

in Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 12929/J betreffend die Kosten für Beratungsaufträge des Bundesministeriums für Familien und Jugend in den Jahren 2015 und 2016, welche der Abgeordnete Wolfgang Zanger und weitere Abgeordnete am 28. April 2017 an mich richteten, stelle ich als Bundesministerin für Familien und Jugend fest:

Antwort zu Frage 1) bis 10):

Hinsichtlich des Zeitraums 2015 verweise ich auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 7749/J.

Hinsichtlich des Zeitraums 2016 verweise ich auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 11772/J.

Antwort zu Frage 11) und 12):

Je nach Bedarf wird die bisherige Beauftragungspraxis fortgesetzt.

Antwort zu Frage 13) und 14):

In diesem Zusammenhang verweise ich darauf, dass sich das Interpellationsrecht in Bezug auf selbständige juristische Personen im Sinn der Anfrage nur auf die Rechte des Bundes (z.B. Anteilsrecht in der Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft oder Wahrnehmung der Gesellschafterrechte in der Generalversammlung einer GmbH) und die Ingerenzmöglichkeiten seiner Organe beschränkt, nicht jedoch auf die Tätigkeit der Organe der juristischen Person bezogen werden kann (vgl. Mayer/Muzak B-VG, 5. Auflage, Pkt. II.1 zu Art. 52 B-VG). Die gegenständlichen Fragen betreffen ausschließlich Handlungen von

Unternehmensorganen und liegen somit außerhalb meiner politischen Verantwortung. Sie sind daher grundsätzlich nicht vom Interpellationsrecht umfasst.

Mit besten Grüßen

Dr. KARMASIN